

(2) Als Unfälle im Sinne dieser Anordnung gelten auch Krankheiten, die entweder typische Auslands-erkrankungen sind, z. B. alle Tropenkrankheiten oder solche Erkrankungen, die durch den speziellen Auslandsaufenthalt hervorgerufen oder besonders begünstigt worden sind, z. B. durch Klima- oder Temperaturwechsel sowie durch Veränderungen in der Lebens- und Ernährungsweise, auch wenn sie erst nach Beendigung der Dienstreise auftreten.

§ 2

(1) Für den Versicherungsschutz gelten die Bestimmungen des § 8 Absätze 3 bis 6 der Dritten Durchführungbestimmung vom 23. Februar 1952 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 199).

(2) Bei dauernder Arbeitsunfähigkeit gilt die doppelte Jahresbruttolohnsumme als Entschädigungsgrundlage.

§ 3

Gleichen Versicherungsschutz genießen die mitreisenden Familienangehörigen, deren Mitreise auf Grund des dienstlichen Auftrages erfolgt.

§ 4

(1) Für gemäß § 3 mitreisende Familienangehörige ist, sofern kein eigenes Einkommen vorhanden ist, bei der Ermittlung der Entschädigung von der Hälfte der Jahresbruttolohnsumme des Hauptbeauftragten auszugehen.

(2) Für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Leistung der Deutschen Versicherungs-Anstalt wie folgt festgesetzt:

- a) Im Todesfälle wird ein Pauschalbetrag von 2000 DM für Bestattungskosten gezahlt.
- b) Im Invaliditätsfalle wird bei Vollendung des 16. Lebensjahres, ausgehend von einer Versicherungssumme von 20 000 DM, eine einmalige Geldentschädigung entsprechend dem dann noch vorhandenen entschädigungspflichtigen Invaliditätsgrad gewährt; außerdem werden, wenn der Hauptbeauftragte nicht der Sozialversicherungspflicht unter hegt, solange die Unfallfolgen bestehen, längstens aber bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, alle zur Beseitigung oder Linderung der Unfallfolgen nach weislich auf gewendeten notwendigen Rosten sowie die Kosten für künstliche Glieder oder sonstige nach ärztlichem Ermessen notwendige Anschaffungen erstattet.

§ 5

Hat der Berechtigte aus gleichem Anlaß Anspruch auf eine Leistung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen

Betriebe (GBl. S. 830), so gilt sie als abgegolten, wenn dieser Anordnung zufolge eine Entschädigung gewährt wird.

§ 6

Leistungen der Sozialversicherung werden nicht angerechnet.

§ 7

Eintretende Unfallschäden sind sofort der für den Wohnort des Unfallgeschädigten zuständigen Kreis-direktion der Deutschen Versicherungs-Anstalt bzw. für Groß-Berlin der Vereinigten Groß-Berliner Versicherungsanstalt zu melden.

§ 8

Die auf Grund dieser Anordnung notwendigen Aufwendungen sind der Deutschen Versicherungs-Anstalt auf ihre monatliche Anforderung hin vom Staatshaus-halt zu erstatten.

§ 9

Ausnahmefälle zu § 1 regelt der Minister der Finanzen.

§ 10

Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung sind alle von den im § 1 genannten Organen abgeschlossenen Unfallversicherungen für Auslandsdienstreisen aufzu-heben.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1957

Der Minister der Finanzen

I. V. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

Das Ministerium für Leichtindustrie weist darauf hin, daß die Anlage 3 der Preisanordnung Nr. 619 vom 28. Juli 1956 — Anordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise für Bauelemente — (Fenster und Türen aus Holz und Ersatzstoffen) (Sonderdruck Nr. 178 des Gesetzblattes) auf der Seite 15 wie folgt zu ergänzen ist:

53.347 Kastenschloß an Stelle Überwurf
und Krampe als Zuschlag

DDR Berlin
5,20 5,35*